Bavar. 4574 p-1

<366264655600135

<366264655600135

Bayer. Staatsbibliothek

Aristobulus
cand. juris

Strafgesezbuch

für das

Königreich Baiern.

München, 1813.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts.

Bawar. 4574 p-1

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

23 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Patent

über

die Verkündung des allgemeinen Strafgesezbuches
für das Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben es seit dem Antritte Unserer Regierung für eine Unserer höchsten Regierungs-Sorgen gehalten, die Gesezgebung des Reichs mit den Fortschritten der Nation und den veränderten Zeit-Verhältnissen in zweckmässige Uebereinstimmung zu bringen, und die verschiedenen Theile Unsers Reichs unter einer gemeinschaftlichen Gesezgebung zu vereinigen.

Vorzüglich hat die grosse Verschiedenheit der bisherigen Straf-Gesezе Unsere Sorge auf diesen Zweig der Gesezgebung gezogen, und Uns veranlaßt, seit zehn Jahren Uns mehrere Vorschläge und Entwürfe vorlegen zu lassen, wobei Wir auſſer Unsern Landes-Stellen auch die öffentliche Stimme zu hören nicht unterliessen.

Nachdem Wir den zur Grundlage des allgemeinen Strafgesezbuches ausgewählten Entwurf der sorgfältigsten Prüfung, zuerst einer aus bewährten Justiz-Männern aller Theile des Reiches zusammengesezten eigenen Gesez-Kommission, dann der geheimen Raths-Sectionen der Justiz und des Innern unterworfen, und endlich in dem versammelten ge-

ad. a. 1.

hier Würzburg vom 1ten Okt 1813 an. vide Nov. 91.

heimen Rathe in Unserm und Unsers Kronprinzen Beiseyn in Vortrag haben bringen lassen; haben Wir in Gemäßheit der Konstitution Unsers Reiches, Titel I. Paragraph 1. und Titel V. Paragraph 7., nach dem Gutachten Unsers geheimen Rathes beschlossen, den ersten und zweiten Theil des allgemeinen Strafgesezbuches durch Unsere königliche Unterschrift zu sanctioniren und dessen alsbaldige Bekanntmachung zu verfügen.

Wir befehlen und verordnen demnach, wie folgt:

Artikel 1.

Gegenwärtiges Strafgesezbuch hat vom 1. Oktober 1813 als allgemeines Gesezbuch in dem ganzen Umfange

Unseres Königreichs gesezliche Kraft, und alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besondern Geseze, Verordnungen, oder Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesezbuche behandelten Gegenstände betreffen, verlieren von dem obengedachten Zeitpunkte an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung.

Artikel 2.

Verbrechen oder Vergehen, welche nach dem vorbestimmten Zeitpunkte in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, wenn gleich dieselben noch vor dem Eintritte desselben begangen worden, sollen nach gegenwärtigem Gesezbuche beurtheilet werden, ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen Gesezen mit einer bestimmten Strafe

p. z. K. Pfy über Luftbarkeit nov 28.

ad 2

Einschreibung der Fr. Feilhaltungshandlungen nach den zur Zeit der Untersuchung gültigen Preis-Normen. Nov. 4.
conf. N. 8.
Feilhaltungsk. H.
Normen Erlass. Nov. 30.

Zeitschr. VI 92

bedrohet waren, welche gelinder ist, als diejenige, die das gegenwärtige Gesezbuch verordnet. Auch die Bestimmungen dieses Gesezbuches in Ansehung der Verjährung kommen auf früher begangene Verbrechen oder Vergehen zur Anwendung, so ferne nicht hinsichtlich derselben bereits nach den ältern Gesezen die Verjährung vollendet ist.

Artikel 3.

Den Verordnungen dieses Gesezbuches sind alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied unterworfen; sie werden nach denselben gerichtet, sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel ob an Uns oder Unseren Untertha-

nen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben.

Artikel 4.

Ausländer werden nach gegenwärtigem Strafgesezbuche gerichtet, wegen aller innerhalb der Grenzen Unseres Königreiches verschuldeten Verbrechen oder Vergehen, wegen der im Auslande begangenen Rechtsverlezungen hingegen nur alsdann, wenn dieselben an Uns selbst, an dem baierschen Staate oder an einem Unserer Unterthanen verübt worden sind, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt ist.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations-Edikt sowohl durch Unser Regierungsblatt, als auch in den Kreis-Intelligenzblättern, so wie durch öffentlichen Anschlag an allen Orten, in welchen ein Gericht seinen Siz hat, bekannt gemacht werde.

Von Unsern Unterthanen erwarten Wir, daß sie Unsere landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen; von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünktliche Anwendung der Gesetze, durch strenge unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit sich des hohen Richteramtes, das Wir ihnen anvertraut, immerdar würdig bezeigen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am sechzehnten Tage des Monats Mai im ein tausend acht hundert und dreizehnten — Unsers Reiches im achten Jahre.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

Strafgesezbuch

für das

Königreich Baiern.

Erster Theil.

Ueber

Verbrechen und Vergehen.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch. Allgemeine gesezliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel. Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

Zweites Kapitel. Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsaz und Urheber.

Drittes Kapitel. Von dem Versuch, von der Fahrlässigkeit und von der Theilnahme.

Viertes Kapitel. Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Fünftes Kapitel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Zweites Buch. Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Zweites Kapitel. Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.

Drittes Kapitel. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

Viertes Kapitel. Von Beschädigung des Eigenthums.

Fünftes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Sechstes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Zweiter Titel. Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel. Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Zweites Kapitel. Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Drittes Kapitel. Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Viertes Kapitel. Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Fünftes Kapitel. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Sechstes Kapitel. Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Siebentes Kapitel. Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Drittes Buch. Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von Privatvergehen.

Erstes Kapitel. Von Vergehen an der Person.

Zweites Kapitel. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Drittes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und unbefugte Anmassung.

Viertes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Zweiter Titel. Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel. Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Zweites Kapitel. Von Vergehen der Widersezung gegen Obrigkeiten.

Drittes Kapitel. Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Viertes Kapitel. Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Fünftes Kapitel. Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Sechstes Kapitel. Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Berichtigung.

In dem Inhalts-Verzeichniß des zweiten Theils, fünften Titels, fünften Kapitels, muß es heissen: Von der rechtlichen Wirkung ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erstes Buch.

Allgemeine gesezliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

Art. 1.

A) Von der Strafe überhaupt.

Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesez ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesezlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersaz die verdiente Strafe.

Art. 2.

B) Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen.

Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen.

Alle vorsäzlichen Rechtsverlezungen, welche wegen Beschaffenheit und Grösse der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstentsezung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heissen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsäzlichen, wie auch alle diejenigen vorsäzlichen Rechtsverlezungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verlezen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverlezungen, welche durch besondere Geseze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heissen Polizeiübertretungen.

Art. 3.

und deren Behandlung.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Zivilstrafgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen den Polizeibehörden

nach den näheren Bestimmungen der Geseze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen.

Art. 4.

c) Von den einzelnen Strafen.

Die verschiedenen Strafarten sind folgende:
I. Todesstrafe, II. Kettenstrafe, III. Zuchthaus, IV. Strafarbeitshaus,

Przy ustawie finansowej Nr. 5. [50]

V. Festungsstrafe, VI. Ehren- und demüthigende Strafen, VII. körperliche Züchtigung, VIII. Gefängniß oder Festungsarrest, IX. Vermögensstrafen.

Art. 5.

I. Von der Todesstrafe.

Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplaze geführt und daselbst enthauptet werden.

Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer lezten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden.

Art. 6.

Wo das Gesez „geschärfte Todesstrafe" bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5.) bestimmten Aufzuge, unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt.

Art. 7.

II. Von der Kettenstrafe.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an, bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann fürder nichts besizen, und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Ge-

richt, weder als Kläger noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge seyn, weder bei gerichtlichen noch bei aussergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig eine gültige Ehe zu schliessen und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, beim Festungsbau, in Steinbrüchen und dergleichen. So lange indessen keine Gelegenheit zu öffentlicher Arbeit vorhanden ist, wird er in dem Zuchthause (Art. 10.), doch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume, verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehalten. Dabei ist derselbe an beiden Füssen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. In der Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleich gehalten.

Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Art. 8.

Dauer dieser Strafe.

Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenslang zuerkannt werden.

Art. 9.

Weibspersonen, gebrechliche oder schwächliche Menschen, Leute über sechzig Jahre, welche zur Kettenstrafe verurtheilt worden sind, sollen mit der öffentlichen Arbeit verschont, und auf die ihren Kräften angemessene Art in dem Straforte selbst beschäftiget werden. Verwandlung derselben.

Art. 10.

III. Zuchthaus.

Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten ausser dem Straforte gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthausordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschnitten; er bekommt Zuchthauskleidung, halb von schwarzer, halb von grauer Farbe, seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuß zum anderen, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halb Pfund Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

Art. 11.

Grade derselben überhaupt rücksichtlich der Dauer.

Die Zuchthausstrafe kann nach dem Gesetze entweder auf bestimmte Jahre, oder

auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenslang zuerkannt werden.

Art. 12.

1) Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechzehn Strafjahren seine Begnadigung erwarten.

Art. 13.

2) auf bestimmte Zeit.

Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahre, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden.

Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 12. vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

ad 12

Diese Legitimirungs Urkunde tritt bey Ausfertigung nicht mehr Nr. 90
und kommt allhier . . . 39.

ad 15 . 16

Anzeigen des Notars Cobres über Leistung der Angelobung,
und demnach abzustattenden Legitimirungs Berichts wegen Abkauf
der Herrschaft Neustift Nov. 102.

Art. 14.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird geschärft entweder 1) mittelst öffentlicher Ausstellung durch den Gerichtsdiener, jedoch nur bei zwanzigjähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthausstrafe; 2) durch körperliche Züchtigung, welche nach der Zahl der Streiche genau im Urtheile zu bestimmen, und beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit, im Beisеyn des Zuchthaus-Kommissärs, zu vollziehen ist; oder 3) durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker (Zuchtgefängniß) abwechselnd bei Wasser und Brod, auf drei bis acht Tage, oder endlich 4) durch Verbindung einiger oder aller der eben bestimmten Schärfungsarten.

Bei der Schärfung durch Schmälerung der Kost, oder körperliche Züchtigung ist zuvor das ärztliche Gutachten zu erholen.

Art. 15.

IV. Vom Strafarbeitshause.

Strafarbeitshäuser sind von dem Zuchthause abgesonderte Strafgebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist einfärbig grau, und sie werden nicht gefesselt, ausser bei besonderer Gefahr der Flucht. Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

Art. 16.

In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf ein Jahr verurtheilt werden.

Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den Art. 12. und 13. vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen.

Art. 17.

Verschärfung der Arbeitshausstrafe.

Die Strafe des Arbeitshauses kann geschärft werden, 1) durch körperliche Züchtigung, so wie diese Art. 14. Nr. 2. bestimmt worden; 2) durch Schmälerung der Kost, so, daß dem Verbrecher jährlich, um die Zeit der begangenen Uebelthat, jedoch nicht über einen Monat, nur jeden dritten Tag warme Speise gereicht wird; 3) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß nach den Bestimmungen des Art. 14. Nr. 3.; 4) durch vorhergehende Ausstellung, jedoch nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen; und endlich 5) durch Verbindung mehrerer von den in Nr. 1. bis 3. verordneten Schärfungsarten.

Art. 18.

Allgemeine Verfügungen in Ansehung der zum Zucht- und Arbeitshause Verurtheilten.

Namen und genaue Beschreibung der Sträflinge im Zucht- und Arbeitshause soll am Anfange ihrer Strafzeit den umliegenden Polizei-Behörden mitgetheilt werden.

ad 16 – 20

Einrichtung der Administration des Versatzhauses über die Leihungen der Waislinge vid. Nr. 38.
" 103
Conf. " 91.

ad 18

Einsendung des Protocolls an die Administr. des Versatzamtes vid. Reg Cirk: 1814. pag. 1713. Gesetzsamml. Provinz: V. Le. 1816 pg. 63.

ad 19

conf. Instalk Not. 37.

Ueber verlesen Bedingungen Vieh Umwandlung bey Erbleihen Statt findet? No. 83.

ad. 20

Ueber Ablösung und Regulierung der grundherrlichen Verhältnisse. No. 128.

Art. 19.

Statt der in diesem Gesezbuche verordneten Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte, nach Erwägung besonderer Umstände, auch auf Festungsstrafe erkannt werden, dergestalt, daß der Kettenstrafe die Festungsstrafe des ersten Grades, dem Zuchthause die Festungsstrafe des zweiten Grades, dem Arbeitshause die Festungsstrafe des dritten Grades gleich geachtet werden soll. V. Festungsstrafe.

Art. 20.

Der zur Festungsstrafe Verurtheilte wird auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt, und zur Arbeit angehalten.

Von der Festungsstrafe des ersten Grades gelten alle in den Art. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Arbeiten und der vorhergehenden Ausstellung.

Desgleichen sind auf die Festungsstrafe des zweiten Grades alle in dem Art. 10. bis 13. über das Zuchthaus enthaltenen Verordnungen, so wie auf die Festungsstrafe des dritten Grades Alles was in den Art. 15. und 16. über das Strafarbeitshaus verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Art. 21.

Die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann geschärft werden 1) durch Schärfung der Festungsstrafe.

Einsperrung in einem dunkeln Kerker nach den im Art. 14. Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen; 2) dadurch, daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf blossen Bretern angewiesen, oder daß demselben 3) ein- oder zweimal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird, oder endlich 4) mehrere oder alle der vorgenannten Schärfungsarten mit einander verbunden werden.

Art. 22.

VI. Ehren- und demüthigende Strafen.

Als Ehrenstrafen sollen künftig angewendet werden: I. die Dienstentsezung (Kassation), welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, samt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; II. die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; III. die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht.

Als demüthigende Strafen gelten: I. die Herabsezung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation); II. Widerruf und Abbitte; III. gerichtlicher Verweis.

Art. 23.

Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes- Ketten- Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe.

Art. 24.

Außer den vorgenannten Ehren- und demüthigenden Strafen findet keine andere statt, weder als selbstständige Strafe, noch als gesezliche Folge anderer Strafarten, vorbehaltlich dessen, was im II. Buche Art. 301. verordnet ist.

Uebrigens ist jeder Verbrecher während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines vollgültigen Zeugnisses.

Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptstrafe selbst sich hinaus erstrecke, bestimmen die besondern Verordnungen dieses Gesezbuches.

Art. 25.

VII. Körperliche Züchtigung.

Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Gesez nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

Art. 26.

Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je

nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zu erkennen wäre, mit verhältnißmässigem Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

Art. 27.

VIII. Gefängniß oder Festungsarrest.

Wo das Gesez Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest), bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

Art. 28.

Es soll diese Strafe nicht auf längere Zeit, als auf zwei Jahre statt haben.

Hiebei soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und, so weit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden.

Art. 29.

Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf blossen Bretern angewiesen wird, 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches, oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag; endlich 3) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten.

ad 27.

Behandlung der zur gefängnißstrafe Verurtheilten Nr. 113

ad 28

über zweckmäßigen Vollzug der mehrmonatlichen Gefängniß-
strafe Nr. 117.

Pf. = $\frac{1}{4}$. Vollzug d. in P. Schreiber's
Verfahrens wegen Diebst. v. 17. Feb. 58.

Art. 30.

Von Verwandlung der Gefängnißstrafe.

Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden.

Die Verbindung beider im Art. 29. Nro. 1. u. 2. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Art. 31.

Wenn von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderem fremden Gesindel eine Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer eines Jahrs nicht übersteigt, so soll dieselbe verwandelt werden, und zwar dergestalt 1) daß, wenn die verwirkte Strafe ein sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung über die Grenze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Art. 331. bedrohet wird; wenn aber 2) die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden, und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihm vollzogen werden.

Art. 32.

Gesezlicher Schuz der Verwandten des Angeschuldigten oder Verbrechers gegen Ehrenkränkungen.

Wer den unschuldigen Verwandten oder dem Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deshalb Verachtung zu erkennen giebt, soll mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 33.

IX. Vermögensstrafen.

Konfiskation des Vermögens eines Verbrechers findet Kraft der Konstitution des Reichs Titel V. §. 6. (vorbehaltlich der im organischen Edikte über die Konfiskationen vom 29. August 1808 Ausnahmsweise enthaltenen Bestimmungen) weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt.

Dagegen sind gesezlich 1) Geldbussen, 2) Konfiskationen einzelner Sachen; 3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien.

Art. 34.

Von Verwandlung der Geldstrafen.

Keine im Geseze bestimmte Freiheits- oder körperliche Strafe darf in Geldstrafe verwandelt werden.

Dagegen findet Verwandlung gesezlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Vorausseżungen nothwendig statt: 1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten sechzehnten Jahre; 2) bei den unter Kuratel

ad 33

Welches commentirt die Gebrechen zufallen No. 76

conf. art 350. f. c.
No. 47.

ad 26.

cont. pfalls Not. 70.

stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 35.

Bei solcher Verwandlung soll die Summe von fünf und zwanzig Gulden baierischer Reichswährung einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.

Art. 36.

Von der Verweisung und Begrenzung.

Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung.

Ausländer hingegen sollen nicht nur in dem Art. 31. bestimmten Falle, sondern auch jedesmal nach einer überstandenen Kriminalstrafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, so ferne dieses geschehen kann, überliefert werden.

Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maasregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizeiaufsicht.

Zweites Kapitel.

Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsaz und Urheber.

I. Von Vollendung der Verbrechen.

Art. 37.

Ein Verbrechen ist für **vollendet** zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesezе aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört.

Art. 38.

Erfodert dieser gesezliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher, als nachdem diese Folge und Wirkung entstanden, ausserdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendiget ist, für vollbracht zu halten.

Art. 39.

II. Von dem rechtswidrigen Vorsaze (dolus.)

Mit **rechtswidrigem Vorsaze** (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesezt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist.

Dabei schließt weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewe-

vinyl art 152.
185.

gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit bloß über Art und Grösse der Strafe, noch die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsaz aus.

Art. 40.

Wer mit rechtswidrigem Vorsaze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel, absichtlich versezt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtete, wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsäzlicher Verbrecher bestraft werden.

Art. 41.

Wer mit dem Vorsaze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein grösseres als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsäzlicher Uebelthäter zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sey, nicht gehört werden.

Art. 42.

Hat ein vorsäzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm

die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsaz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war.

Art. 43.

Bei einer wider eine Person erwiesenen gesezwidrigen That, wird gesezlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsaz gehandelt habe, soferne nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt.

Art. 44.

Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus, nach allgemein bekannter Erfahrung, ein bestimmter gesezwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist für erwiesen anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtet gewesen sey, woferne nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann.

Art. 45.

III. Von den Urhebern eines Verbrechens.

Nicht blos I. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt, sondern auch II. wer dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre; endlich III. alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, sollen als die Urheber desselben bestraft werden.

art 45

Comm. Lb I p. 157.

Verfahrs-Verfasser, ein Verfasser eines gerichtlichen Verfahrens bei Verbrechen; ein Verfasser einer Verfahrungsart bei Verbrechen.

Verfahrungsart, die Art und Weise, wie man bei Verbrechen verfährt.

Verfahrungsgrund, der Grund, warum man bei Verbrechen verfährt.

Verfahrungsmittel, das Mittel, wodurch man bei Verbrechen verfährt.

Verfahrungsweise, die Art und Weise, wie man bei Verbrechen verfährt.

Verfahrungsgesetz, das Gesetz, welches bei Verbrechen verfahren soll.

II. Die Verfahrungsart, das Verfahren, Verfahrungsmittel, Verfahrungsweise, Verfahrungsgesetz.

Art. 46.

Von den mittelbaren Urhebern durch Rath, Auftrag ꝛc.

Unter den zulezt genannten Urhebern (Art. 45. Nr. III.) ist begriffen: wer durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benuzung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat.

Wer aber durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines Andern gesezwidrigen Entschluß veranlaßt, soll nach den Gesezen über Fahrlässigkeit, und wer den von einem Andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath, Auftrag und dergleichen bestärkt hat, nach dem Geseze wider Gehülfen beurtheilt werden.

Art. 47.

Wie weit einem mittelbaren Urheber die Handlungen des Vollbringers zugerechnet werden.

Einem Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch I. jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen II. jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, soweit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte.

Art. 48.

Wenn aber I. von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein anderes ausgeführt worden ist, welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem übertragenen in Verbindung steht, so ist der Vollmachtgeber oder andere mittelbare Urheber nach den Gesezen wider den nächsten Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu strafen.

II. War das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem mittelbaren Urheber bestimmt ausgenommen, so ist diesem bloß die vollführte Hauptthat, und, wenn diese unausgeführt geblieben, bloß der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zuzurechnen.

III. Wenn endlich der mittelbare Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber mit Ueberschreitung der bestimmten Grenzen, die That unter beschwerenden Umständen vollzogen hat, so ist jener zwar des entstandenen Verbrechens, jedoch ohne Rücksicht auf die nicht beabsichteten strafbareren Eigenschaften desselben für schuldig zu erkennen.

Art. 49.

Ob Gemeinheiten oder andere Korporationen als Urheber eines Verbrechens zu bestrafen seyen.

Wenn die Mehrheit oder Gesamtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Korporation ein Verbrechen begangen hat, sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst,

Vgl. Geyer, Abriß: §. 24 i. f.

ad 20

conf. art. 230.

vid. Nr. 5.

V. Ges. des Freigrafen v. d. Jahre 1346

als der strafbare Theil angesehen werden; solchem nach ist so wenig eine Vermögensstrafe, als der Ersaz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeindegütern, sondern aus dem Privatvermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen; vorbehaltlich dessen, was in besonderen Verordnungen ausnahmsweise bestimmt ist.

Art. 50.

Von den Miturhebern durch Komplott.

Wenn zwei oder mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschliessen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Komplott, unter dessen Vorausſezung jeder Theilnehmer des Komplotts, welcher auf was immer für eine Weise vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beihülfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Miturheber desselben zu betrachten ist.

Diejenigen, welche, ohne an der Hauptverabredung und den Berathschlagungen eines Komplotts Theil zu nehmen, gleichwohl zur Beförderung der Absicht desselben Beihülfe versprochen oder geleistet haben, sind bloß als Gehülfen zu bestrafen, soferne die Art. 45. Nr. II. bestimmte Vorausſezung nicht zur Anwendung kommt.

Art. 51.

Den gemeinen Theilnehmern eines Komplotts soll die gesezliche Strafe des begangenen Verbrechens zuerkannt; jedoch, wenn diese Strafe bloß nach ihrer höchsten und geringsten Dauer bestimmt ist, den verschiedenen Theilnehmern nach Besonderheit der Grösse ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesezlichen Grenzen in verschiedenen Graden zugemessen werden.

Dagegen sollen die Häupter des Komplotts und zwar 1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger 2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer), stets mit geschärfter Strafe belegt werden.

Art. 52.

Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Komplotts als Versuch, und zwar, je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen.

Art. 53.

Ein Theilnehmer des Komplotts, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt (Art. 50.), ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Komplott der Obrigkeit angezeigt hat.

Pisa Sing. Cam. I fo 169, 168 v. 169.

ad. 81

über Eintrag bey London Nr. 96.

Loskaufung des Leuchsenschusses wegen

1 P. ad 91 u. 92

2 Herrn Abbt P. u. Rentb. Pers. u. ad 237.

Wenn aber derselbe das Komplott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern oder dem Oberhaupte des Komplotts durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden ist, so soll derselbe bloß als Gehülfe, nach Unterschied der Fälle, bestraft werden.

Art. 54.

Von Banden.

Die Gesetze wider das Komplott überhaupt (Art. 50—53.) sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Komplotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Art. 55.

Den einzelnen Theilnehmern einer solchen Verbindung sind indessen nicht alle und jede von derselben verübten einzelnen Verbrechen zuzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat.

Art. 56.

Diejenigen Genossen einer Bande, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere vorbemerkte Art (Art. 55.) Theil genommen haben, und gleichwohl sich im Falle des Art. 53. nicht befinden, sollen nur wie Gehülfen bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Versuch, von der Fahrlässigkeit und von der Theilnahme.

Art. 57.

A) Vom Versuch I. überhaupt.

Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äusserliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.

Art. 58.

Der Versuch ist von aller Strafe frei: wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äussere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist; (welches Leztere jedoch nicht vermuthet wird.)

Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsaze aufgegeben hat, zu

anderer Zeit, an anderem Orte, an einer andern Person, oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ist eben so zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 59.

Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesezt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizeiaufsicht zur Folge.

Art. 60.

Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vorhanden, dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, und zwar folgender Gestalt zugemessen werden soll. II. Nächster Versuch.

I. Statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; II. ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder mindestens auf zwanzig Jahre belegt, so soll zehn- bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe statt haben; III. bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Ver-

gehen gesezten Strafe der vierte Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter, herabgesezt werden.

Art. 61.

Gleiche Grundsäze gelten, wenn bei Verbrechen, zu deren vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen geendiget, aber die erfoderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden ist.

Art. 62.

III. Entfernter Versuch.

Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind (entfernter Versuch), soll I. wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, mit drei- bis fünfjährigem Arbeitshause; II. wenn auf die Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesezt ist, mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu drei Jahren; III. wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse; IV. wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, mit öffentlichem Verweise geahndet werden.

Art. 63.

IV. Zusammengesezter oder qualifizirter Versuch.

Enthält der Versuch selbst schon ein vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen des Versuches mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die

Rtl 65–70 Ladegg bei Pleistzneuhof eingesendet

v. G. amm 29 Aug 1848.

Strafe des in dem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, in welchem Falle die leztere nebst Schärfung in Anwendung kommt.

Art. 64.

B. Von der Fahrlässigkeit.

I. Von Fahrlässigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung.

Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verleze, oder Geseze des Staats übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesezbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deshalb wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich.

Art. 65.

1) Grobe Fahrlässigkeit.

Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden: I. wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen als nicht entstehen könne; III. wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; IV. wenn die fahrlässige Hand-

lung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder V. der Handelnde, nächst der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 64.), noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefodert war.

Art. 66.

Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtiget ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesezt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrlässigkeit verantwortlich.

Art. 67.

Desgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverlezung verursacht haben.

Art. 68.

2) Geringe Fahrlässigkeit.

Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden: I. wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesezwidrigen Erfolge in entferntem Zusam-

herzhaft schreibe. = mit Hochachtg. Ergebenh.

C. Habbenga. aus Bl. f. Rheum. 1834 Heft No 5. =

menhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der, Art. 65. Nr. II. beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äusserer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; III. wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschliessungen bestimmt war; IV. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus blossem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist.

Art. 69.

Strafe, 1) der groben Fahrlässigkeit.

Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsaz, sondern nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, soll bloß als Vergehen, daher nicht härter als mit Gefängniß, und zwar im Falle grober Fahrlässigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden:

I. mit Gefängniß auf achtzehn Monate bis zu zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsaze ein Kapitalverbrechen wäre;

II. mit Gefängniß von einem Jahre bis zu achtzehn Monaten, wenn in der vorbemeldeten Vorausſezung Kettenſtrafe eintreten würde; III. mit ſechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorſaz Zuchthausſtrafe zur Folge hätte; IV. mit einmonatlichem bis ſechsmonatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorſaz mit Strafarbeitshaus belegt iſt; V. mit Gefängniß, jedoch nicht über einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorſaz eine Gefängnißſtrafe ſteht, welche die Dauer von ſechs Monaten überſteigt.

Art. 70.

2) der geringen Fahrläſſigkeit.

Geringe Fahrläſſigkeit ſoll mit Gefängniß I. bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenſtrafe geſezt iſt, auf drei bis ſechs Monate; II. bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus iſt, auf vierzehn Tage bis drei Monate; III. bei ſolchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage beſtraft werden.

Art. 71.

II. Von fahrläſſiger Unwiſſenheit der Strafbarkeit der Handlung.

Wer bei einer in dieſem Geſezbuche als ſtrafbar erklärten Handlung ſeine Unwiſſenheit über das Daſeyn eines Strafgeſezes vorſchüzt, wird mit dieſem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödſinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieſes Vorgeben unterſtüzen.

Art. 72.

Ein Uebertreter, welcher aus Unwiſſenheit eines Thatumſtandes die Strafbarkeit

ad 70. et 80.

Der den Deserteurs gegebene Gemeralgarden-
rescript sich nicht auf ihre Schulden mit be-
ziehet. Nr. 36.

seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erfoderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrlässiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet.

Art. 73.

C. Von Gehülfen.

Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsäzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen, ist Gehülfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können (Art. 45. Nr. II.).

Art. 74.

Erster Grad der Gehülfen.

Im nächsten Grade nach dem Urheber selbst sind zu bestrafen diejenigen Gehülfen, welche I. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; II. diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift bei Vergiftungen, Diebsschlüssel und dergleichen, verschafft haben; ferner III. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Aus-

führung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Späheſtehen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise; endlich IV. Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor, oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung, vor oder bei der Vollendung, auf andere Weise thätige Beihülfe geleistet haben.

Art. 75.

Ein Gehülfe des ersten Grades soll I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mit der Kettenstrafe belegt werden, wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist; II. besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder in Kettenstrafe, so hat der Gehülfe fünfzehn bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt; III. ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesezliche geringste Grad derselben um den vierten Theil gemindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesezt werden; IV. wenn wider den Urheber eine Geldbuße statt findet, so hat der Gehülfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu drei Viertheilen jener erreichet; V. Widerruf, Abbitte und Verweis sind, wie gegen

den

den Urheber, so auch gegen den Gehülfen, sowohl in diesem, als auch in dem nächstfolgenden Grade (Art. 76.) anzuwenden.

Art. 76.

Zweiter Grad der Gehülfen.

Im zweiten Grade strafbar sind: I. die Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erfodernisse des Art. 74. Nr. I. nicht vollständig vorhanden sind; II. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; III. diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben; IV. die Art. 74. Nr. IV. genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie, obgleich ohne verabredetes Einverständniß, jedoch durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich, und in rechtswidrigem Vorsaze, die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; V. alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstüzung versprochen haben.

Art. 77.

Gegen Gehülfen dieser Art soll I. bei Kapitalverbrechen zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. bei Verbrechen, gegen deren Urheber zwanzigjähriges Zuchthaus, oder eine noch schwerere Freiheitsstrafe verord-

ner ist, acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. in den Fällen, wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe statt findet, nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe, nach deren gesezlichem niedrigsten Grade angewendet werden; IV. bei Geldstrafen sind solche Gehülfen in den vierten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe zu verurtheilen.

Art. 78.

Dritter Grad der Gehülfen.

Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person, und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als

Hist. III 31

das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben I. bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 79.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgeseze (Art. 78.) zu beurtheilen.

Art. 80.

Allgemeine Verfügung über die Bestrafung der Gehülfen.

Einem Gehülfen kommt die Einrede: er habe nach seiner Absicht die Beihülfe zu einem geringern Verbrechen leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden ist, nur dann zu statten, wenn er zu zeigen vermag, daß

ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringere Verbrechen aufgefodert habe; wesfalls seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen ist, worauf seiner Absicht nach die Beihülfe gerichtet war.

Art. 81.

Wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden ist, so ist die Strafe des Gehülfen, gemäß den Verordnungen der Art. 75, 77 und 78, jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuches (Art. 60, 62, 63.), welche der Hauptverbrecher verschuldet, auszumessen.

Die Strafloſigkeit des Versuches von Seite des Hauptverbrechers kommt aber dem Gehülfen nur alsdann zu statten, wenn die rechtlichen Gründe der Strafloſigkeit des Versuches (Art. 58.) auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen.

Art. 82.

Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beistand nicht geleistet, oder die angefangene Beihülfe, ehe sie dem Urheber von Nuzen war, wieder abgebrochen hat, so ist eine versuchte Beihülfe vorhanden. Im Falle ihrer Strafbarkeit (Art. 58 bis 81.) sind die Geseze wider den Versuch Art. 60, 62, 63. anzuwenden; alsdann aber die Strafe nicht unmittelbar im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten oder zu vollendenden Verbrechens, sondern im Verhältnisse zu den Art. 75, 77 und 78. bestimmten Strafen zu berechnen.

ad 81
vide ad. 73

Art. 83.

Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstüzung oder Begünstigung verspricht, ist wegen der Nichtleistung dieses Versprechens nach begangener That nicht entschuldigt, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Worts den Verbrechern deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

Art. 84.

D. Begünstiger.

Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen in Bezug auf die begangene Uebertretung, beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstüzung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 85.

Erster Grad der Begünstigung.

Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringt, der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen des zweiten Grades (Art. 77.) bestraft werden.

Dieser gewerbsmässigen Begünstigung ist für überwiesen zu achten: wer den Beweis gegen sich hat, daß er aus eigen-

nüziger Absicht schon vorhin wenigstens bei zweien zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen oder Vergehen derselben oder ähnlichen Art sich einer solchen Begünstigung schuldig gemacht habe.

Art. 86.

Zweiter Grad der Begünstigung.

Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigungen getrieben, soll gleich einem Gehülfen des dritten Grades (Art. 78. Nr. I. — III.) und, wenn auf der Uebertretung Gefängniß, oder andere geringere Strafe steht, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß auf vier bis vierzehn Tage bestraft werden.

Art. 87.

Dritter Grad der Begünstigung.

Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des dritten Grades (Art. 78.), nebst der Degradation oder Dienstesentlassung bestraft werden.

Art. 88.

Andere Personen, ausser den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt wor-

ad 86.

Die begünstigende Handlung ist ~~abzulehnen~~ besonders Wagen zu beschreiben, und zu bestrafen nach den Grundsätzen des art. 100. vide. Nr. 82.

v. G. von 29. M. 1815, Art. D.

den ist. Die Strafe ist alsdann Verweis, und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

Art. 89.

Die im Art. 79. verzeichneten Personen sollen, wegen unterlassener Anzeige und solcher Begünstigungen, die nur den Schuz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind.

Viertes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Art. 90.

A. Von der Zumessung der Strafe; I. überhaupt.

Soweit das Gesez den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, das Maß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Grösse der Gesezwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

Art. 91.

II. Von dem Maßstabe der Strafbarkeit.

1) rücksichtlich der Beschaffenheit der That an sich.

Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit I. nach Verschiedenheit der Grösse der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverlezung oder Beschädigung; II. nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen oder nur bestimmte Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat.

Art. 92.

2) rücksichtlich der Gemüths- u. Willensei- genschaft des Verbrechers.

Aus Rücksicht der Gesezwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: I. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesezes vorhanden waren, je mannigfachere und grössere Pflichten von dem Verbrecher verlezt wurden, und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; II. je grössere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je grösserer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfodert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; III. je geringfügiger die äusseren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem innern Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Ver-

H. v Bd. 2 n. 26 G. v. 29 Aug 1808.

brechen selbst aufgesucht hat; IV. je mehr der Verbrecher durch fortgesezte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; V. je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat.

Art. 93.

Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich I. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Grösse der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (so ferne diese nicht alle Strafe ausschliessen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist; III. wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn eine ungesuchte unerwartet aufgestossene Gelegenheit seine Begierde gereizt, und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (so ferne hierauf nicht schon von dem Geseze selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist); VI. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad

von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 94.

Aus der im vorausgehenden Art. 93. (Nr. VI.) bestimmten Ursache mindert sich die Strafe: 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen grösseren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innerem Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Art. 95.

Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe.

Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der gesezlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesezlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen, oder zu verlängern.

Das Richteramt ist bloß ermächtiget, nach Erwägung dieser Umstände, 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesezlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äussere

Vid. Rescript v. 19 Jan. 1811.

ad 96.

über Legalisirungs Anstände de Nr. 14.

des Legalisirungs anstand von amtsbescheinigung Protokolls Nr. 22.

über Ersitz erstattung Nov. 31.
Nov. 53.
" 90.

ad 96.

Die Strafe verschärfe. abweisig zu Bezirksamt

Hh. praes 16/4 58.

II d. Hh. I 401. Abzug zur Folgeführ.

ref. Adv 2.

Zusäze, so weit dieselben Kap. I. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; imgleichen 3) wegen mildernder Umstände, die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusäze nachzulassen.

Art. 96.

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesezliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

Art. 97.

B) Von der Veränderung der gesezlichen Strafe selbst.

Ausser den an anderen Orten dieses Gesezbuches besonders bestimmten Fällen, ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 98—118.) zur Abweichung von der gesezlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtiget.

Art. 98.

I. Milderungsgründe 1) Jugend des Uebertreters.

I. Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesezten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.

II. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, wegen vorsäzlicher Verbre-

chen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden.

Art. 99.

Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgendergestalt gemildert werden: I. die Todesstrafe in zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; V. die Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung.

Art. 100.

Bei Ausmessung der Art. 98. Nr. II. und Art. 99. bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertre-

vid. G. n. 29 Aug. 1878. Abs 3.
cfr. G. vom 12 Mai 1848 G S no VI.

Schmuck-Sachen in Gefängnissen bleiben

NL IV. 4464.

v. d. Schmuck vom Arb 3 d G v 29 Aug 48 v.

– Zsf. I 156.

art 42
PSL 1859, №20 P. 449.

PSL. II 169, III 394, 457.

ters, so wie auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäusserten gefährlichen Neigungen.

Art. 101.

Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen I. sowohl in dem Zucht- als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und soviel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 98 und 99.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmässiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 102.

Rechtsverletzungen aus blosser Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechzehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht zu überlassen.

Art. 103.

Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre und zwar bloß bei der Kettenstrafe in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird. 2) Hohes Alter.

Art. 104.

Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes Gefängniß mindert die Dauer der sonst ver- 3) Langwieriges Gefängniß.

wirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so, daß, wenn dieser das Maß der verschuldeten gesezlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist.

Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuches nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird.

Art. 105.

Bei Kapitalverbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusaz, und, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwei Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe, oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

Art. 106.

4) Mangel an dem Thatbestande und anderen rechtlichen Voraussezungen zur gesezlichen Strafe.

Wenn zwar ein Verbrechen gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, jedoch der Thatbestand in dem einen oder andern wesentlichen Punkte ungewiß oder mangelhaft ist, dann soll (wenn nicht schon durch ausdrückliches Gesez der Fall vorgesehen und entschieden ist) eine geringere Strafe als die gesezliche in Anwendung gebracht werden, und zwar nach Verhältniß der Wichtigkeit und Zahl der zur vollen gesezlichen Strafe erfoderlichen, aber in dem besonderen Falle nicht erwiesenen rechtlichen Voraussezungen.

fk OLG Wien 13 Juni 53

X R v 5

ad 109.

vid. Nr. 86 allg ad. n. II – S. 2

Limitatio des in diesem S. abgehandelten Regl
Nr. 26. conf Nr. 130.

conf. nun Rhebr. in Jus civ. Erläut Bey. v. Finsterl Bd 3 & 4
Zschr I 204.
contrar: rhp. Rhebr in Civil Sammlg Zschr I, 197 ff. mit fing.

Art. 107.

II. Von Veränderung der gesezlichen Strafe durch Schärfung.

Die Erhöhung des einem Verbrechen gesezlich bestimmten höchsten Strafmaßes kann nur durch richterlichen Ausspruch und niemals willkührlich, sondern bloß in den gesezlichen Fällen und in gesezlicher Art geschehen.

Die allgemeinen Gründe der Strafvermehrung sind aber I. der Zusammenfluß von Verbrechen, und II. der Rückfall in ein schon bestraftes Verbrechen.

Art. 108.

1) wegen des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Artheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Art. 109.

Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deswegen auf keine schwerere Strafgattung erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äusserlicher Schärfung, so weit diese gesezlich ist, in Anwendung zu bringen.

Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammentreffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche in den Art. 13. 16. und 28. für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesezt ist.

Art. 110.

Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen das Verbrechen fortsezenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95. bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95. Nr. 2. verordnet ist.

(Art. 111.)

2) Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen.

Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsäzlichen Verbrechens derselben Art von Neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls, statt der gesezlichen Strafe der ersten Uebertretung, in höherem Grade, wie folgt (Art. 112 — 115.), bestraft werden.

(Art. 112.)

a) bei Strafen an der Freiheit.

Eine Strafe an der Freiheit soll bei dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlit-

ad 110 §. 1.

Auf die Pfandrechte, welche zur Zeit der älteren Landgesetzbegierung, durch rechtliche Handlung zur Zeit der Volljährigkeit des Pfandgebers festgesetzt wurden. Vgl. No. 96

vide No. 36

" 130

ad 111. 112. 117. et ant.

vide No. 95.

Auf sie tritt die Verjährung 25 Jahre. Vgl. 1816. pag. 145 in Anwendung.

No. 139.

ad. 112.

Über diese Pfandsatzungen siehe Übergang

vd. No. 110.

erlittenen Strafe erhöht, und, bei ferneren Wiederholungen soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden, auch wenn die nach diesem Grundsaz ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 13. 16. und 28. bestimmte höchste Maß des Gefängnisses, Arbeitshauses oder Zuchthauses überschreitet, die nächst höhere Strafgattung zuerkannt werden.

Wenn die von dem Rückfälligen begangene lezte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zulezt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen.

(Art. 113.)

Bei Vergehen, welche das Gesez mit keiner schwereren Strafe, als höchstens mit sechsmonatlichem Gefängnisse bedroht hat, ist im Falle der Wiederholung zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den im Art. 112. bestimmten Grundsäzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwei Jahre zu erstrecken.

(Art. 114.)

Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beim ersten Rückfall mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat, und nach erfolgter Begnadi-

gung sich eines Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 115.

b) bei anderen Strafarten.

Eine Geldstrafe wird bei Rückfällen nach demselben Grundsaze erhöht, welcher im Art. 112. in Ansehung der Strafen an der Freiheit festgestellt ist.

Auf die Suspension von einem Geschäft oder Gewerbe folgt beim ersten Rückfall die Verdoppelung der Suspensionszeit, und bei dem folgenden der gänzliche Verlust dieser Rechte.

Auf die Strafe der Degradation folgt bei dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung die Entsezung vom Amte.

Art. 116.

Warnungen vor der Strafe des Rückfalls.

Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, so wie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesezlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Art. 117.

Von der Polizeiaufsicht gegen Rückfällige.

Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier bis zehn Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt.

Friedrichs Psychologie: pp. 192 ff.

Art. 118.

Allgemeine Bestimmung über Milderungs- und Schärfungsgründe.

Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Art. 119.

A) Von der Unsträflichkeit einer Handlung.

I. Vom Mangel der Zurechnung.

Eine gesezwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsazes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

Art. 120.

Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig ausser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;

4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch bloß wie Minderjährige, gemäß Art. 99, bestraft werden sollen.

Art. 121.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, 6) wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden ist, und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Art. 122.

Der blosse Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldiget den Vollbringer nicht von Strafe.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden

eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verlezung der Amtspflichten straffällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Art. 123.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten.

Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderem Grade strafbar.

Handlungen, welche bloß auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich.

Art. 124.

III. Von der Beschädigung durch Ausübung eines Rechts.

Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesezliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesezen verantwortlich.

Art. 125.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr, 1) überhaupt.

Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Auffoderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmässigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder

Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so ferne die gesezlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 126.

Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

Art. 127.

2) Von den Grenzen des Rechts zur Nothwehr.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 128.

Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine bloß abhaltende

Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verlezt oder getödtet hat.

Art. 129.

Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet 1) gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird; 3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besizthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 130.

Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmässiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf

ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131.

Ein gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine grössere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erfoderlich und von dem Angegriffenen beabsichtet war.

Art. 132.

Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmässiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung bloß als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsaz zuzurechnen sey.

Art. 133.

Verlezung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsäzliches Verbrechen bestraft, so ferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

Art. 134.

3) Vom Beweise der die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen.

Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechmässiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern

muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.

Art. 135.

Wenn durch Zeugniß, Aussage des verlezten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesezt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffes, wie auch, daß die Grenzen rechtmässiger Vertheidigung beobachtet worden, so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen sich das Gegentheil deutlich ergiebt.

Art. 136.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich.

Ergiebt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen; jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlassenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

R. Wodurch die Strafbarkeit getilgt werde.

Art. 137.

Niemand darf wegen desselben Verbrechens, außer den im II. Theile Art. 406. vorgesehenen Fällen mehrmals bestraft werden.

1) Richterliches Erkenntniß und überstandene Strafe.

Wie ferne wider denjenigen, welcher durch ein rechtskräftiges Erkenntniß losgesprochen worden, eine Wiederaufnahme der Untersuchung statt finde, ist im II. Theile Art. 394 — 396. näher bestimmt.

Art. 138.

2) Tod des Uebertreters.

Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

Von der Verbindlichkeit der Erben.

Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über.

Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweiten Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zweiter Instanz, so weit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet.

Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadensersazes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung.

Art. 139.

3) Von der Verjährung.

Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen.

Wenn jedoch der Thäter dem Gericht unbekannt geblieben, oder die erfoderliche Unter-

ad. 137

Zeile 2. soll stehen art 399 statt art 406. und

in der letzten Zeile art. 387.–389 statt art 394–396.

ad. 139

v. d. Oybell. 1814. pag. 1810

Lobsol Sr. nm 3 zi Nus 61 Nr
278

suchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem nachfolgenden Art. 140. festgesezten Zeiträume verflossen sind, überdieß aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe frei gesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung.

Art. 140.

Die in dem vorstehenden Art. 139. bemerkten Zeiträume sind: 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause, jedoch nicht auf mehr, als zwölf Jahre unterworfen sind, 10 Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre angerechnet von der Begehung des Verbrechens.

Art. 141.

Allgemeine Bestimmung.

Alles, was in den vorhergehenden Art. (37. ff.) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 142.

A. Von der Tödtung überhaupt.

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsäzlicher Tödtung schuldig.

Art. 143.

Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfodert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhin-

dert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesezte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wieferne aber in dem einen oder dem andern der zulezt gedachten Fälle auf eine bloß fahrlässige Tödtung zu schliessen sey, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsäzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsaz zu beurtheilen.

Art. 144.

Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verlezung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verlezung schon vorhandenen, durch die Verlezung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesezten Ursache gestorben, oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödtlich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Gesezen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach

den Gesezen wider den nächsten Versuch (Art. 60.), wenn dieselbe bloß auf Körperverlezung gegangen, nach den Gesezen wider vorsäzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.) und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

(Art. 145.)

Bloße Muthmassungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verlezung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Gewißheit oder grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder erst hinzugetretenen Ursache (Art. 144.) gestorben sey.

Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person (Art. 178. ff.) die in den Art. 143 — 145. enthaltenen Grundsäze in analoge Anwendung.

B. Von den einzelnen Arten der Tödtung.

I. Von dem Morde überhaupt.

Art. 146.

Ein Todschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Über Lieferg. d. Kupfst. v. J. M. [illegible] 9 Jan 57 ü. 20 Fl. 59 —

Art. 147.

II. Vom qualifizirten Morde.

Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist: I. an einer Person der königlichen Familie; II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangeren Person; IV. wenn sie aus Eigennuz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern; V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder VI. wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

Art. 148.

Von dem Giftmorde insbesondere.

Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben; so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, woferne nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

Art. 149.

Absicht bei dem Giftmorde.

Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung,

sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey.

Art. 150.

Vergiftung von Brunnen und dergleichen.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsaze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget worden wäre.

Art. 151.

III. Von dem einfachen Todschlage.

Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hize des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todschlages schuldig und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 152.

Milderungsgrund.

Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todschläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Rausches (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Art.

Art 4. G 29/8 48

8–12 J. Zeitschrift, mit der Zeitordnung der

Landschaften genau.

cf. bei Fischer, Kirchenlied I p: 57

Mehr bei d. Verf. zum Kodifge. der Mecklenb. Gesetzen u. P. d. Art 174 c

nicht, Landesverf. nur Art 110 Verf. Urk. des Königr. I, II &c Gross.

VL. I. 124.

Art. 153.

Von dem Todtschlag in Raufhändeln.

Wenn mehrere unter einander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so soll der Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach folgenden Gesezen verfahren.

Art. 154.

Hat I. der Entleibte erweislich nur von Einem Theilnehmer die tödtlichen Verlezungen erhalten, so ist dieser allein als Todtschläger zu bestrafen. Wenn II. der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht bloß durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger zu bestrafen.

Art. 155.

Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und diese Strafe so viel möglich nach der Grösse und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art. 156.

Wenn I. sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verlezungen finden, so sind die Urheber der leztern nach Beschaffenheit und Grösse der zugefügten Wunden gemäß den Gesezen wider Körperverlezung (Kap. II.) zu bestrafen. Ist hingegen II. keine volle

Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seyen, so sollen alle nach den Gesezen wider Körperverlezung bestraft; (und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen werden.)

Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Grundsäzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen.

Art. 157.

V. Von dem Kindermord.

1) Begriff und Strafe.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 158.

Hat eine solche Kindsmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den, Art. 160 — 165. bestimmten Umständen, eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden.

Wiederholter Kindermord hat die Todesstrafe zur Folge.

Art. 159.

Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

2) Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens.

(Art. 160.)

Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen seinen

$\S \frac{29}{8}$ 48 Art 8.

$\S \frac{29}{8}$ 48 Art 8.

- fuit art 161 juncto art 6 Ord. v. 29 Aug 48.
art 6. Sein Mutter, welche in der Ehe ist, so
ein ehelich Kind zu taufen, sich
vielen lebendigen Gevatter oder Vater,
sonsten ein anderen selbig erbeten, soll,
wann die Gebärende oder das Kind
sichtig Leib oder Gesundheit nicht anzeigen ist, in
4–8 zu Frauen Gevatter erbeten werden.

Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht; allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechzehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß dem ungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey.

a) wenn der Thatbestand vollkommen, aber die mörderische Absicht nicht erwiesen ist.

Art. 161.

Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung ausser allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt.

b) wenn an dem Thatbestande ein Mangel, allein

aa) die mörderische Absicht gewiß ist;

Art. 162.

Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß; jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seyen, bloß zur Wahrscheinlichkeit gebracht; auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist: dann soll dieselbe gleichwohl zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben,

bb) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist.

welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen.

Art. 163.

Ist lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsazes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeithause zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmässige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 164.

Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermassen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft, so hat sie, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatsachen sich ergiebt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 165.

cc) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist.

Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstal-

tungen den Körper vertilgt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause zu verurtheilen.

Art. 166.

Eine Mutter, welche erwiesenermassen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermassen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrlässigerweise veranlaßt worden ist.

3) Von verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes gestorben ist.

Art. 167.

Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines ausserehelichen Beischlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Aeltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat.

Was unter verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu verstehen sey?

Art. 168.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beiseyn einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsaze einverstanden gewesen sind.

Art. 169.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlichet hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie, wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

Art. 170.

Eine Weibsperson, welche anfangs ihre Schwangerschaft bekennt, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt, oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, gleich zu achten.

Wenn sie aber innerhalb vier und zwanzig Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesezen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Art. 171.

VI. Von Tödtung des Kindes in der Geburt.

Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesezen wider den Kindermord (Art. 157. ff.) zu beurtheilen.

VII. Tödtung im Mutterleibe, und Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 172.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen

Dominus dat Sabbatho — Hy wird Lucæ 23 Matthæi 27 p. 1233.

ist, zuvor äussere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsaze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe vier- bis achtjährigen Arbeitshauses unterworfen.

Art. 173.

Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung (Art. 172.) vorgenommen hat.

Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der blossen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe; und III. wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesezt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

Art. 174.

VIII. Von dem Weglegen und Aussezen hülfloser Personen.

Aeltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun und in hülflosen Zustand versezen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine

solche Handlung begehen, diese machen sich in folgenden Fällen des Verbrechens der Aussezung schuldig.

Art. 175.

Ist die Aussezung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesezten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn dem ungeachtet der Ausgesezte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 176.

Geschah die Aussezung auf eine dem Leben des Ausgesezten zwar nicht ungefährliche Art; jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war; so ist der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause, und wenn der Ausgesezte sein Leben dabei verloren, zu vier bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Art. 177.

Wenn die Aussezung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesezten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesezten erfolgte oder nicht, die Geseze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden.

Bergen: arV. 370.

Prot. 179 – 182 v. 9. 29/8 48 Arch.

Ehrenbergk Chur Hardenberg v. Rheinberg wie Zeuner =
wünscht Kabinetsgericht für 1/2 Sächs.

v. PL I 124. V. L. V 394/2 Fürsten wünscht auch Baron
Zeuner, aber kein Würdigkeit
Fürst! Graf II Grund/

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

Art. 178.

A.) Von Körperverletzung und Mißhandlung;

I. überhaupt.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsaze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verlezung oder sonst auf irgend eine Weise beschädiget, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverlezung schuldig geachtet werden.

Art. 179.

II. Präeditirte körperliche Mißhandlungen.

1) Erster Grad.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hiedurch bewirkte Verlezung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 180.

2) Zweiter Grad.

Vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufs-

arbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist.

Art. 181.

3) Dritter Grad. Ist aber durch die Beschädigung der Verlezte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; imgleichen, wenn der Verlezte des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füsse beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechzehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 182.

Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

Art. 183.

4) Vierter Grad. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsaze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift

cf. Gl. Ges. I, 119; Synthil. VI. Th. Gift.

zu Ernst. wie Sy der Gift in Verbindung stehen

Jod. der O. Gr. 21 Dr. Kaiser

ad. 185

vid. art 40. 132.

zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

Art. 184.

Schärfungsgründe.

Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 179—183.) an seinen Aeltern und andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äusseren Zusaz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesezten Dauer zuerkannt werden.

Art. 185.

III. Von nicht prämeditirten Gewaltthaten und Beschädigungen.

Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verlezungen (Art. 179—182.) ohne vorbedachten Entschluß im Rausche, in einem Raufhandel, oder sonst in der Hize des Zorns geschehen, soll die in den Art. 179—182. festgesezte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Art. 186.

B) Von Verlezung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht.

1. Nothzucht. Begriff.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib

oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget, imgleichen derjenige, welcher um widernatürlicher Wollust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt: ist der Nothzucht schuldig.

Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

Art. 187.

1) Erster und niedrigster Grad.

Die Strafe dieser That ist das Arbeitshaus auf vier- bis acht Jahre, verbunden mit jährlicher (körperlicher Züchtigung und) einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse (Art. 14. Nr. 3.)

Art. 188.

2) Zweiter Grad.

Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher acht- bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 189.

3) Dritter Grad.

Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden.

Art. 190.

II. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht.

Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne auser Stand sezt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem

art 191.

Auch jeder Beyspruch der Mörser zum wiederverkauf Lasse. V. Zolles. I 93.

VL. III 128._208. X 56 (Lastz. Theer mehr. Sorten in Zolle l.c.)

Jährlich Stellen geschätzt auf Centn. II 61 M. III 227 : zu art 1964. 378.

Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, hat ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 191.

Geschärftes Arbeithaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren ist wider denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat.

Art. 192.

C) Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

I. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle vier- und zwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist.

Art. 193.

Solcher Uebelthäter soll mit dem Arbeitshaus auf ein Jahr belegt werden.

Wenn sich aber der Beleidigte länger als vier- und zwanzig Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat, so ist vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern.

Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe das in dem Art. 16. bestimmte höchste Maß des Ar-

beitshauses überschreitet, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

Art. 194.

Hat der Beleidigte, nächst der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten, so soll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche Züchtigung oder andere Zusäze, je nach der Grösse und Beschaffenheit der Mißhandlungen geschärft werden.

Art. 195.

Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlung an seinen Aeltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist.

Art. 196.

Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen, ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger, als vier und zwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichten, ist polizeilich zu strafen.

Art. 197.

II. Menschenraub. Begriff.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen, durch Gewalt oder List

bemächtiget, um denselben auſſer den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 198.

Die Schuldigen sollen, je nach der Grösse ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesezt oder unterworfen war, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung. 1) Erster und unterster Grad.

Art. 199.

Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet: 2) Zweiter und dritter Grad.

Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht bis zwölf Jahre, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklav oder Leibeigener zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung.

Art. 200.

Erweiternder Zusaz.

Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. und 199. Nr. I. seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern.

Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen; so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden.

Art. 201.

III. Entführung.

Begriff.

Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern.

Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 202.

Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

Art. 203.

Art. 203.

Strafe.

I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen.

II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden; so soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre statt haben.

Art. 204.

D) Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen.

Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Person rechtlich zusteht, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, ist nach folgenden Gesezen zu strafen.

Art. 205.

1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 179 — 182. bestimmten Fällen den gesezlichen Strafen wider Körperverlezung unterworfen, und soll ausserdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180. 181 und 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig seyn.

Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derselbe nur in unbedachter Hize die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschä-

digung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß Art. 185. oder aber nach den Gesezen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 179—182.) zu bestrafen sey.

Art. 206.

2) Durch Verführung zur Unzucht.

Aeltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller älterlichen Rechte verlustig, zur gesezlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und überdieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf zwei bis sechs Jahre schuldig seyn.

Art. 207.

Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief- oder Pflegältern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 208.

Von der Kuppelei in den obbestimmten Fällen.

Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206. und 207.) ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung

Mündliche Erläuterungen [illegible] zu Jahrg I 259

ad Cap III

Bey die Ausführung wider den Diebstahl betr.
vom 25ten März 1816. Bybl. 1816. p. 118.

ad art V. & und XI Litra B wie Nr. 140.

ad art. V et X vid. Nr. 113.

unterworfen, vorausgesezt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtete Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Drittes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

Art. 209.

Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besiz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.

A) Diebstahl. Begriff und Wesen des Diebstahls.

Art. 210.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten oder an Andere veräussern wollte, ob er den davon beabsichteten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Art. 211.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besize des Nuzniessers,

Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthülfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen.

Art. 212.

Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig.

Art. 213.

Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig.

Art. 214.

Von der Strafe des Diebstahls.

Der Diebstahl wird ein Verbrechen I. durch die Grösse des Betrags (Art. 215.) oder II. durch die Beschaffenheit der Handlung selbst. (Art. 216. ff.)

Art. 215.

I. Einfacher Diebstahl.

Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig

ad 212.

vide exempl. Nr. 89.

ad 215

Dessen einfache Lithographirpresse zum Probedruck zu gebrauchen Nr. 132.

од 21в

п. ли.

Gulden baierischer Reichswährung oder darüber entwendet hat, so soll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre, erstreckt werden dürfte.

Art. 216.

Ohne Rücksicht auf die Summe ist der Diebstahl ein Verbrechen I. wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums; II. wegen grosser Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache überhaupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesezt ist; III. wegen besonderer Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes.

II. Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 217.

Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staatseigenthume gehören, oder zu unveräusserlichen Gütern des königlichen Hauses, oder 3) zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken- Armen- Waisen- Findelhauses und dergleichen; imgleichen 4) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schuze hinterlegt sind; endlich 5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Strassen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den von

1) Wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums.

den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post anvertraut sind.

Art. 218.

2) Wegen besonderer Gelegenheit.

Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet 1) ein Diebstahl welcher bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist; 2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Plätzen, oder in einem Menschengedränge; 3) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlegen, an Bleichstücken und andern dergleichen Dingen, welche nicht zureichend verwahrt werden können; 4) nächtliche Entwendungen an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten; endlich 5) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt worden sind.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. 219.

Unter dem Hausgesinde (Art. 218. Nr. 5.) werden verstanden: 1) alle eigentlichen Dienstboten; 2) Gesellen und Lehrjungen; 3) Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten; 4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen,

ad 218

n. 2. 3. 4.

Erläuterung der darin vorkommenden entsprechenden
Umstände Nr. 121.

ad 218. n. 3. abändernde Nr. 78. Deuteration Trispa Nov.
Trifft Nr. 101.

Lichtstoff ausführen in fernen Schriften Nr. 111 gemeine Abfall

ad 218. n 4 Ingrift Afterlehn und Gerichtsbarkeit Nr. 104.
conf. ad not 3. ad Not 36.

ad 218. n 5 Nr. 38. erläutert.

ad 218. §. 2. sein Anwendung gilt. Bay. Nr. 91.

Wildschadensersatz Ordnung v. 1806. Bayer. V. XXXIV.

Erläuterung 1807. V. LV als allein
gültige Norm auf Nr. 120

ad 220.

Vide Nr. 114.

ad 221

Nov. 55. Erläuterung

Nov. 71. Corl: ad n. 2.

Nr. 73 " ad n. 1.

Nr. 110 " " " 1.

Nr. 121.

Nr. 130 " " " 3. vielmehr ad VI. " 2. Hr Vtg.

Nr. 55 " " " 4.

Art. 220.

Ein ausgezeichneter Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 217—219.) wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft, und wenn der Werth des Entwendeten über fünf und zwanzig Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie beim einfachen Diebstahle (Art. 215.) verlängert: ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre erstreckt werden darf.

Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster und zweiter Klasse.

Art. 221.

Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung dieses Verbrechens verbunden, oder 2) sich in diebischer Absicht in fremde Wohnung oder anderes Gebäude eingeschlichen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat; 3) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist; oder 4) wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet, oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat; 5) wenn die Entwendung mittelst Verletzung obrigkeitlicher Siegel begangen worden ist; und endlich 6)

3) Geflissener gefährlicher Diebstahl.

wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu sezen, mit Waffen versehen hatte.

Art. 222.

Was unter Waffen zu verstehen sey.

Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesezbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verlezung zugefügt werden kann.

Art. 223.

Strafe der gestiffenen gefährlichen Diebstähle.

Ausgezeichnete Diebstähle der vorerwähnten dritten Klasse (Art. 221.) sollen, die Entwendung betrage wenig oder viel, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 224.

Zusammenfluß mehrerer beschwerender Umstände.

Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden:

I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 217.) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 218.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 220.) zwischen drei bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II. wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 221.) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht- bis zehnjähriges Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten be-

ad 224

Maasstab in Forstsachen bey Beynutzungsanträgen

Nr. 90.

schwerenden Umstände (Art. 221.) bei demselben Diebstahle vor, so ist zehn- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 221.) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 217. 218.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 225.

Von wiederholten Diebstählen.

Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Gesezе über den Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 108. ff.) und wenn derselbe nach vorausgegangener Bestrafung von Neuem einen Diebstahl begangen, die allgemeinen Gesezе über Bestrafung des Rückfalls (Art. 111 — 117.) in Anwendung zu bringen.

Ein polizeilich bestrafter kleiner Diebstahl (Art. 380.) wird beim ersten Rückfalle als Vergehen gemäß Art. 379. bestraft.

Art. 226.

Milderungsgründe bei dem Diebstahle.

Der Ersaz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, ausser in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe.

Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersaz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei einfachen und bei beschwerten Diebs-

stählen erster und zweiter Klasse in so weit, doch nicht weiter zu statten kommen, daß die wieder erstattete Summe in die Art. 215 und 220. bestimmte verhältnißmässige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht eingerechnet wird.

Art. 227.

Wer aber nach begangenem einfachen oder beschwerten Diebstahle erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freiwillig angiebt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, soll im Falle des Art. 220. nicht härter, als mit Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, und im Falle des Art. 215. auf acht Tage bis auf drei Monate mit Gefängniß belegt werden.

Art. 228.

Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Aeltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegältern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

B) Unterschlagung des Anvertrauten;

Art. 229.

a) Begriff.

Wer eine Sache für einen Andern in Besiz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe

ad 227.

Forzjmilligy Nebstunyrbn bzj Gmnjst. zsöst nossmmnj

Jugd. Nr. 70.

ad 229.

Unterstützung ist analog mit dem Einbekla

Nr. 131. Dopp. f 62.

Bemerkung wird somit i. Abänderung der Ja resp. Nr. 231 u. 232 beschränkt. Zbsp. II 216.

Ob es sich um Landschaften? Gesch. I 324.

ad 232

Diese fälle sind nicht als Anbringung, sondern als nachsuchende Umstände in Zukunft zu betrachten. Nr. 131

rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig.

Art. 230.

Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besizer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückfoderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder dieselbe ganz oder zum Theil veräussert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtiget seyn kann, damit vorgenommen hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenem Behältnisse übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung, geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet.

Art. 231.

Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe (Art. 215.) bestraft werden. 2) Strafe.

Art. 232.

Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgesinde ist die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesezlich ausgezeichneter Diebstähle (Art. 220.) anzuwenden.

Art. 233.

6) Von dem Raube.

Bestimmung seines Begriffs.

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234.

Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benuzt habe.

Art. 235.

Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen blossen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221. Nr. 6.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das ententwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Sicherung

ad. 233

Die Pfby v 25. Merz 1816 findet seine hiesige Anwendung

No. 133.

Kann Verbrechens halber ab Besitz, der gewendet Gr. S. v. Besitzes zu beurtheilen, oder Frau Person in Besitzes zu bringen - Pfby I 68.

Ein Fensterstock nicht unwesentlicher Theil I 283

nicht, wenn der Theil beschädigt wird, vor Fahrlässigkeit d. Dolus Pfby IV 366

ad 238

vide Nr. V.

Brieflyiel:
St. Z 255 41

seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Art. 236.

Strafe. Erster Grad des Raubes.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch blosse Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 237.

Zweiter Grad.

Die Strafe ist zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch blosse Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Art. 238.

Dritter Grad.

Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Art. 239.

Vierter Grad.

Mit dem Tode sollen gestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versezt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Art. 240.

Von Räuberbanden und ihren Häuptern.

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, ausserdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesezе über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Art. 241.

D) Erpressungen.

Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbind-

Vitae Comitis. in 1 Mondursky vid. DL. 1179.

DL 1139.

PL I 209cc
Cracow II 1702 c

lichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 242.

Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Grösse erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 243.

Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 244.

A) Von unerlaubter Beschädigung überhaupt.

Vorsäzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesezen als Verbrechen, ausserdem aber nach den Bestimmungen des III. Buchs als Vergehen bestraft.

Art. 245.

B) Von besonderen Arten.

I. Verderbung von Lebensmitteln, um öffentlichen Mangel zu bewirken.

Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause belegt werden.

Art. 246.

II. Verbreitung von Viehseuchen ꝛc.

Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet; wer vorsäzlich, aus Rachsucht oder Eigennuz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden.

Art. 247.

III. Von Brandlegung

Wer in rechtswidrigem Vorsaze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnun-

cm 383 – 386.

Z zwodnich ostrouhlych Mauzol bromadz wynidz.
Stawnych ich Singularum = gramatis Lehrbuch cm 383 ff

Comm. Lazi: p. 193. a) nadbeh und Gesetz Jus u. Moses v.
Lehrgebäude — um alles Fremde Sachen ohne Unterschied
b.) um nichts — Mehr nach um jenen Fremden Sachen, welche
art. 250 v. 257 entscheidlich nennen. Dem ist Lehrbuch
Fremden Sachen N Sätze f: art 245 entgegen: / und Lehrbuch
Fremden Eigenthum
Zum Eigenthum gehört: N Sauer entgegen N

nungen in Brand sezt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist.

Art. 248.

Erster und höchster Grad der Brandstiftung.

Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sey geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Missethäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes leiden.

Nämlich I. wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädiget worden ist; II. wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; III. wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen IV. an solchen Versammlungsorten, wo eine grosse Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesezt wurde; V. wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- oder andern Gefahren;

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

VI. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; VII. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; VIII. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; IX. wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Art. 249.

Zweiter Grad.

Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Art. 248. aufgezählten beschwerenden Umstände, begangen worden ist, diese That sey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus; jedoch nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 250.

Dritter Grad.

Wer Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsaze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthalsorte, in Brand steckt, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Rec. 7268

Art. 251.

Vierter Grad.

Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärndete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsaze anzündet, leidet ein- bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses.

Art. 252.

Anzündung eigener Sache.

Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsaze anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 248. ff.) gleich bestraft werden.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesezlich ausgezeichneten Betruges (Art. 263.) in Anwendung.

Art. 253.

Von den Wirkungen thätiger Reue.

Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufsicht.

Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des vierten und dritten Grades zu ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse; bei Brandlegungen des zweiten und ersten Grades auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu Statten, als daß er in den Fällen des Art. 248. (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird.

Art. 254.

IV. Verursachte Ueberschwemmung.

Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädiget, soll gleich einem Brandstifter beurtheilt werden.

Art. 255.

V. Anlegung von Pulverminen.

Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, ausserdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 58. von dem straflosem Versuche verordnet ist.

Seuff Arch. f. R. III, 174.

† Entsch. d. A. d. G. IX 180

Mündlichkeit bei der Urtheilsverkündung besteht fortgesetzt

Gr. † d. bes. Ges. I 127

Gleichwohl? Archiv Jahrb. I 41.

Jahrb. I 287. Arch 226 u. 227. † Die Lehre wird verworfen

Entsch. d. OAG. zum 8. Nov. 58 (Gr. Gran u. Haubold.

(genauer)

2 56 und 1 110

Jahrb. IV 355.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Art. 256.

A. Vom Betrug im Allgemeinen. Begriff.

Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsäzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schade entstanden oder wenn die betrügliche Handlung mit dem in den Art. 265, 266, 269, 270, 271, 278, 280 bis 294. bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist. . . . .

Art. 257.

Blosse Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug, 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlichet, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrig-

keit zu einem Zeugnisse aufgefodert sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

Art. 258.

B. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums.

1) einfacher Betrug.

Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht und werden alsdann, ausser dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle nach Art. 215. bestraft.

Art. 259.

Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden ist, hat nebst den in den bürgerlichen Gesezen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 263. Nro. IV. rücksichtlich falschen Maßes und Gewichtes verordnet ist.

Dagegen bleibt der Art. 258. in vollständiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräusserten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte.

Visit n. gr. 256.

ad 263

ad. 263.

Der Entwendung von Betrügereyen und Diebstählen sind die in diesem Artikel begriffenen Fälle nicht als Entziehung, sondern blos als (besondere) verschwiegende Umstände zu betrachten. N. 131.

wie oben 25th Zschokke I p 64.

Art. 260.

Bei Verträgen, welche ursprünglich bloß zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, bloß nach bürgerlichen Gesezen beurtheilt.

Art. 261.

Von betrüglichem Wucher.

Die Ueberschreitung gesezlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat bloß privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist.

Verkleidete wucherliche Kontrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 262.

Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

Art. 263.

2) gesezlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten u. niedrigsten Grades.

Nach dem Gesezе wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse (Art. 220.) werden gestraft: I. der Betrug an einer zu gemeinnüzigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; II. das Gesinde wegen eines Betrugs an seiner Herrschaft; III. Betrug der Vormünder,

Kuratoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; IV. wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft; V. wer ein gültiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; VI. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schazgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennuze mißbrauchen.

Art. 264.

Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 220. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden.

3) gesezlich ausgezeichnete Betrugereien des zweiten Grades.

Art. 265.

Nach dem Geseze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rück-

ad 263 n. VI vide Nr. 36.
Erläuterung Nr. 63.

od 265 n. IV

Nr. 60.

ob Exekutorium Nov. 65. 131. A 133

annot. ad art 108. 109. n° 110. I

art 110 wyst. w Mys. Lis. T. XIII f 164

ad nō 4 v. Zeh. I287.

Zitiert wird

Rbl. XIII p 166
Zeh. I 287.

Rbl. XIII 163
Zeh. II 209

Rbl. I 304.
Rbl. XIII 166. Dz. V 132.

Rbl. XIII 163
Zeh. II 209

Rbl. I 223.

Z. IV 523, 528

sicht ob die Beschädigung erfolgt sey oder nicht, sollen gestraft werden I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Becker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs; überhaupt aber IV. wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergiebt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

Art. 266.

Fortsezung. Urkundenfälschung.

Auf gleiche Weise ist zu strafen V. wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusezt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Art. 267.

Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt (Art. 257. Nr. 2.) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 258. zu strafen.

Art. 268.

Wie die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist in diesem Buche Tit. II. Kap. V. besonders verordnet.

Art. 269.

Fortsezung. Meineid in Zivilsachen.

VI. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sey übrigens von welcher Art er wolle; imgleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 265. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig seyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden.

Allgemeines Landrecht, mit den Ergänzungs-
Gesetzen. 3. Aufl. Berlin. I. p. 61.
Ausgegeben die Freunde der Rechtskunde. I 91.

Fürsten und 14 Fuß niederrheinisch C.R. weiß
Tücher, die in Mainz bei gleichen Zeichen ver-
kauft werden, auf 99 Kreuzer. Zeitschrift 156.

Zu vergl. vor Fiel die Rechtsfrage, wenn Fremde
PLG. II 128 ff. ob Notwehr 1 ff. 2 ff.
Rechtsfrage Fiel I 136 ff.

Rechtsfrage Ablehnung des Herausgebers d. Zeitschrift
Rechtskunde ausführlich und gründlich. Berlin 1859

ad 270.

vid. Nv. 1110

ad 271.

Einem gebrauchten Handgriffel als Verbrechen,
oder Wagen einzuziehen wenn Raum

Nov. 140.

Art. 270.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 269.), dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 271.

Ausser den im Art. 270. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt gemäß Art. 263. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 272.

Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Zivilsachen, wie auch jeder in einer blossen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.

Art. 273.

Vom sträflichen Banquerout insbesondere.

1) Betrügliche Schuldenmacher.

Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesezen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 258. bestraft werden.

Art. 274.

Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benuzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Art. 275.

Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher.

Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen.

Art. 276.

2) Betrügerische Banquerouteurs; a) des ersten Grades.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft.

Art. 277.

b) des zweiten Grades.

Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivfoderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades

Zschr. IV. S. 31.

<u>Ueber</u> Versuche über Zeitverhältnisse bei Gesichtsempfindungen.

Ein merkwürdiges Verhältniss ändert im Ungriffe nicht. Zschr. I. 253.

Art 279 vid Leg 48 Art 8.
8

nach Art. 263. gestraft werden, woferne nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet.

Art. 278.

c) des dritten Grades.

Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft, überdieß aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zu Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden.

Art. 279.

Wer bei nahe bevorstehendem Konkurse seine Rechnungsbücher ~~und~~ andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht hat; Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Foderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist, ~~diese haben die Vermuthung~~ des betrüglichen Banquerouts ~~(Art. 278.) wider sich.~~

Art. 280.

C) Vom Betruge an der Person oder dem persönlichen Zustande eines Andern überhaupt.

Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtet, ist nach den besondern Gesezen über dieses Verbrechen, und

zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundsäzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen.

Ausserdem aber sollen Betrügereien, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verlezen, nach den folgenden Gesezen (Art. 281. ff.) bestraft werden.

Art. 281.

1) rücksichtlich der Ehe.

Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt, und wenn eine eigennüzige Absicht zum Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Art. 282.

2) Betrug an dem Familienstande.

Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause bestraft, und wenn hiebei zugleich ein Schade an dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Art. 283.

Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des voranstehenden Art. 282. verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist.

Art. 284.

3) Betrug an dem guten Namen, Verläumdung.

Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesezbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung (Calumnie) schuldig.

Art. 285.

a) allgemeine Strafe der Verläumdung.

In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hiernach folgt (Art. 286. ff.) bestraft werden.

Art. 286.

b) besondere Arten und Strafen der Verläumdung;

aa) aussergerichtliche Verläumdung.

Eine durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; desgleichen, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, soll, an ihrem Ur-

heber, wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 287.

Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen sich eines Andern Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisezt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verläumdung (Art. 286.) zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Art. 285. verbunden anzuwenden ist.

Art. 288.

bb) gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation.

Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falsche Denunciant soll I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesezt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 289.

290) Abdruck der Urkunde zum M.B. Hft. I 70 a. 265 ff

290. Urk. entspricht dem auf 263 d. Heft. vom 10 Nov. 48
Bruchst. selbst. veröffentl., Original f. Mainzer Hft. 86,

Im k. Kr. gräfl. Schloß-Archiv Mainz, nähere Bezeichnung
noch unbekannt. Siehe I 160 a
cf. U.B. IV 160 u. 313, ob veröffentlicht Zeitschrift
gefl. Mitteilung Herrn Archivrat Dr. Wagner
Hft. Darmstadt. Siehe Hft. I 160 a
cf. U.B. IV 34, 259

V 408

Selbst. Druck in: Hessenarchiv, Urk. 206 II.
Abdruck i. Mainz. U.B. IV 107 cf. U.B. I, 136
Abschrift: Darmstadt
cf. V 5 6, 409

Art. 289.

Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden, nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten, gemäß dem Art. 288. bestraft.

cc) gerichtliche Verläumdung durch falsches unbeschworenes Zeugniß.

Art. 290.

Wer in einer Untersuchungssache als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides (Art. 269. f.) unterworfen, so ferne nicht in den folgenden Fällen (Art. 291.) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

dd) gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß.

Art. 291.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Kriminalsache meineidig geschworen, soll I. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; II. wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesezt ist, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; III. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 292.

Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode be-

straft worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse mit einander sich verstanden haben, imgleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode gestraft werden.

Art. 293.

ee) gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälschung.

Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen (Art. 290. und 291.) zu beurtheilen.

Art. 294.

Wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Anspruch auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 290. und 291.) gleich geachtet werden.

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 295.

Von Untreue der Vormünder und Kuratoren

Vormünder oder Kuratoren, welche ihren Pflegbefohlnen in rechtswidrigem Vorsaze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden,

vive Zfs. I 50.

Staats- und Ehrenämter unfähig seyn, und überdies zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, so ferne nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 296.

Von der Prävarikation.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sey hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und ausserdem sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, so ferne nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Art. 297.

Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Art. 298.

Sind beide Theile schon verheurathet, so wird die Art. 297. gedrohte Strafe durch äusseren Zusaz geschärft.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Art. 299.

Vom Staatsverrathe überhaupt.

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsaze wider den Staat eine der in den nächst folgenden Gesezen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig.

Art. 300.

1) Erster Grad oder Hochverrath

Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Auf-

v. G. m. 15/4 48, Braun. Bl.

art 299 – 336; 404 – 424

BZ. I 299 ff.

Preuß Chron. I p169 Compelott = Marburger selbst.

ruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussezungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmässigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmässige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Art. 301.

Strafe. Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Art. 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Art. 302.

2) Zweiter Grad des Staatsverraths. Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstüzt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen,

ad 302. nr. IV

conf. Nov. 37.

ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstüzt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Art. 303.

Strafe. Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Art. 304.

Von Selbstanzeige eines Verschwornen. Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen.

Art. 305.

3) Dritter Grad des Staatsverrath. Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 300. und 302.) zu beabsichten, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden.

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; III. wer Urkunden

oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsaz unterdrückt oder verfälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Art. 306.

4) Vierter Grad des Staatsverraths.

Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefodert hat; II. wer den zwischen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsäzlich zuwider handelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

Art. 307.

Bestrafung der Gehülfen und des Versuches

Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des

ad art 307 ⅋ 308 vid. DL. 190/55.

<u>assenteism</u> Mosè ?

Versuches zu einer der in voranstehenden Gesezen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesezen zu beurtheilen.

Art. 308.

Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefodert hat, oder wenn diese Auffoderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsäze geschehen ist. Von der Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Art. 309.

Wer mit vorsäzlicher Verlezung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. A) Beleidigung der Majestät.

Art. 310.

1) Erster Grad der Majestäts-beleidigung.

Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsäzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschliessung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 311.

2) Zweiter Grad der Majestäts-beleidigung.

Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsäzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesezwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains, und zu ein- bis vierjährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 312.

Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig

Gemeinschaftliches Gesetz- und Verordnungsblatt
für
das Königreich Württemberg.
Jahrgang 1858.
Ausgegeben Stuttgart, den 5. Juli 1858.

macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Art. 313.

Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsäzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

B) Persönliche Beleidigung der königlichen Familie;

I. des Thronerben.

Art. 314.

Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der königlichen Familie wissentlich und vorsäzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen.

II. anderer Familienglieder.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Art. 315.

Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersezt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersezung schuldig.

A) Von dem Ungehorsam und der Widersezung gegen Obrigkeiten überhaupt.

I. Von der einfachen Widersezung.

Art. 316.

Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I. mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Auspassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlung, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind.

Art. 317.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersezt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Art. 318.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316. bestimmten Strafen der Widersezung.

Art. 319.

II. Vom Aufstande oder Tumult.

Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von

Lust der Leser der M. Hauptbücher Bl. I 214 cc.

PL. I 218. Hausgenossen.

Hauptbuch wissenschaftl. Bl. I 275.

ad 413.

einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrozen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden.

Art. 320.

1) erster Grad des Tumults.

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen I. die Rädelsführer und Anstifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 321.

2) zweiter und höchster Grad des Tumults.

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Grösse des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Ge-

waltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe; II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshause; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Art. 322.

Strafe der Rädelsführer.

Anstifter und Rädelsführer bei einem Tumult des höchsten Grades sollen I. mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. Nro. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Anstifter und Rädelsführer sechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 323.

Von der standrechtlichen Bestrafung des Aufstandes.

Voranstehende Geseze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Grösse der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkünderem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach bloß summarischem standrechtlichen Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

Art. 324.

III. Zusäze zu vorstehenden Verordnungen;

1) aufrührerische Aufforderungen.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden

ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft.

Art. 325.

2) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion.

Wer zur Verlezung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Geseze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssäze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennuz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

Art. 326.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsezt werden.

Art. 327.

B) Widersezlichkeit gegen Justiz und Polizei.

I. Verhinderte Gefangennehmung.

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist, wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesezen (Art. 85. f.) bestraft, wenn

v. 418.

wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

Art. 328.

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsäzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht,

I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und

II. wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

II. Befreiung der Gefangenen;

1) durch Andere als den Gefangenen selbst, und dessen Aufseher.

Art. 329.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsäzlich bewirken, sind nebst den Art. 328. verordneten Strafen, der Dienstesentsezung unterworfen.

2) Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

Art. 330.

Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen

3) Befreiung des Gefangenen durch sich selbst.

belegt, welche das Gesez für solche Verbrechen bestimmt.

Art. 331.

III. Rückkehr eines Verwiesenen.

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesezen über den Rückfall zu verfahren.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 332.

I. Störung des Landfriedens.

Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besizungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besiz unbe-

weglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch.

Art. 333.

Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: I. an den Anstiftern und Rädelsführern mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Anstifter und Rädelsführer ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei- bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Art. 334.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 335.

Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

Art. 336.

II. Störung des Religionsfriedens.

Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis sechsjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 337.

A) Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer I. mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen grossen oder kleinen

D. L. I p. 39.

Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsaze Gebrauch macht, soll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

Art. 338.

B) Betrug rücksichtlich der Staatssiegel.

Wer das königliche grosse oder kleine Staatssiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besiz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 339.

C) Betrug durch Anmassung eines Staatsamtes.

Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Am-

tes anmaßt, soll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

Art. 340.

D) Verlezung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener.

Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges schuldig machen, sollen, es sey Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sey welche sie wolle, nebst der Dienstentsezung, in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterschied der daselbst bestimmten Vorausseżungen verurtheilt werden.

Art. 341.

E) Münzfälschungen. I. Erste Klasse.

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sey geringhaltiger, oder von gleicher oder grösserer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesezen bestraft werden.

Art. 342.

1) Erster Grad.

Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf gesezt hat, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

ad art. 343

Vide exempl. in Nov. 51.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Giessen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

Art. 343.

2) Zweiter Grad.

Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesezt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 344.

II. Zweite Klasse der Münzfälschung.

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münzsorten den äusseren Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesezе wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 263.) gestraft werden.

Art. 345.

Von den Theilnehmern der Münzfälschung.

Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher,

unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

Art. 346.

Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

Art. 347.

F) Verfälschung der Kreditpapiere.

Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; II. wenn dasselbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 348.

Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 345 und 346.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

ad 349.

Ausgegeben Berlin d. 25 Mz. 1816. pag. 145.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Art. 349.

Eine Entwendung an öffentlichen Gel- I. Entwendung öffentlicher Güter.
dern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220. bestraft.

Art. 350.

Wer sich an einer zum Staatseigenthume II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums.
gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig macht, ist zwar nach den Gesezen über Beschädigung des Privateigenthums zu strafen; doch ist jene Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand zu betrachten.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 351.

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher I. Allgemeine Gesezе,
Diener durch ein gemeines Verbrechen 1) bei gemeinen Verbrechen.
die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses

verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsezung verbunden.

Art. 352.

2) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.

Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesezte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsezung zu verbinden. Wer II. ausser dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsäzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentsezung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 353.

Wenn Vorgesezte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsäzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

Art. 354.

II. Von Verlezung des Subordinations-Verhältnisses.

Amtsuntergebene, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesezte ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens der Widersezung (Art. 315. f.) schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Dienstentsezung zu gewärtigen.

ad 359

conf. Nov. 6.

Art. 355.

III. Von der Bestechung.

Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesezten angezeigt hat.

Art. 356.

Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsezung zu bestrafen.

Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverlezung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

Art. 357.

IV. Von Bedrückung der Unterthanen; 1) überhaupt.

Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennuz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll mit der Dienstentsezung bestraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verschuldeten Strafen.

Art. 358.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen.

Art. 359.

2) durch Mißbrauch der Strafgewalt.

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsezen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 288. und 394) gesezten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsezung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193 und 371.) zu verbinden, so ferne diese Strafe die auf falsche Denunciation gesezte an Schwere übertrifft.

Art. 360.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsezung mit vier- bis achtjährigem geschärften Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Ein Forstbeamter, der sich mit seiner Behörde wegen Holzverkaufes
unmittelbar in Verbindung setzt, begeht eine Amtsverletzung.
Entsch. des O.G. in U.-S. vom 26 Nov 1856 (gener.)

Art. 361.

V. Von Untreue im Amte.

1) Verkürzung der Staatseinkünfte.

Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsäzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersaz des gestifteten Schadens seines Amtes entsezt werden.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er ausserdem Gefängnißstrafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt.

Art. 362.

2) Unterschlagung anvertrauter Gelder.

a) erster Grad.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet; es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsezt, und nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft.

Art. 363.

b) zweiter Grad.

Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistetete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht

hat, dann ist er nebst Dienstentsezung nach dem Geseze wider ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 223.) zu bestrafen.

Art. 364.

a) dritter Grad.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung.

Art. 365.

b) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsezt, und nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft werden.

Art. 366.

Von mittelbaren Staats-Dienern.

Voranstehende Strafgeseze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

ad cap. I

vide Bey vom 22ten Feb 1814 Gsbl pg 325

367 - 369 D. mund.

Brief f. d. Ill. wm d. Hn Gen. v. Zastrow

Hofrath Kgmt. v. d. Hl f. d. Hrn. Bey

A. L. p 392, 464.

Hof. rath pure Ju. Ill. gerichtl. Kgmt.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privat-Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen an der Person.

Art. 367.

I. Durch Körperverletzung.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verlezungen vergewaltiget worden, ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art. 368.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die That durch die Grösse des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

Art. 369.

Dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverlezung verordnen, sollen auch hier statt finden.

Art. 370.

II. Durch Aussezung.

Die Aussezung hülfloser Personen (Art. 174.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesezten befürchtet werden konnte, derselbe auch wirklich unverlezt beim Leben erhalten worden ist, wesfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Art. 371.

III. Vergehen an der Freiheit der Person.

Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 192.), wenn dieselbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gesezbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, soll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse gestraft, und wenn diese Handlung an Aeltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, die Dauer der Strafe nach dem Grundsaze des Art. 195. erhöht werden.

Art. 372.

IV. Vergehen rücksichtlich der Ehe od. ausserehelichen Geschlechtsgenusses.

Ist eine Ehe von dem Zivilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Aeltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen

Zwang

ad 369.

vid. Sy ad art 367.

/ / Duell Journ Phys

Herbstreise: art 174–177.

Zwang oder fortgesezte Drohungen genöthiget haben, so sollen die Aeltern mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 373.

Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesez ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 374.

Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, wissentlich verheurathet, ist in sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen.

Art. 375.

Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft.

Art. 376.

Wer eine Person mittelst Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse

zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Artikeln 160 bis 165. bestimmten Fälle, mit Strafe belegt wird.

Art. 377.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 378.

Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden, so ferne nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

I. Vom Diebstahl.

Art. 379.

Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Gulden baierischer Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von fünf und zwan-

Höchsten Orts unter dato 21 Xbr Ber 1816 vid Hoppm. p 62
1810 m 12 Aug 1817.

zig Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216, 217, 218, 221 und 225. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 380.

Die Strafe dieses Vergehens ist das Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.

Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft.

Art. 381.

Entwendungen, welche von dem Hausgesinde (Art. 219. Nr. IV.) aus blosser Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, sind, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen, als Vergehen mit achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Art. 382.

II. Unterschlagung anvertrauter Güter.

Unterschlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranstehenden Gesezen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von fünf Gulden baierischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch solche Handlung von andern, als den im Art. 232. genannten Personen begangen worden ist.

Art. 383.

III. Von unerlaubter Beschädigung. 1) überhaupt.

Vorsäzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn

der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesezbuches Art. 246, 247, 252 und 254. für ein Verbrechen erklärt ist.

Art. 384.

Wurde solche Beschädigung aus blossem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennuz oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesezе in besonderen Fällen ein Anderes verordnen.

Art. 385.

2) von ausgezeichneten Beschädigungsarten.

Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsäzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz, und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung

art 246 Abnahme von Bäckereyen — Lehsf. Koerber's
" 247 Landwirthschaft — vid: art 434
" 252 Kreuzer zu einem Pfunde
" 254 Verkaufsmanier.

Zusatz zu § 260. Verweisung der Gesetze nicht nöthig, wenn nach Natur der Handlungen.

§ 111 33. nicht bei der Absicht, wenn das Gesetz sie voraussetzt

zweifelhaft erscheinen.

(Motive des Gesetzbuches besonders Bezug des Gesetzes [illegible]

des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht, im Falle blossen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 386.

Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsäzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersezen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennuz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmassung.

Art. 387.

I. Vom Betruge.

1) zum Nachtheile fremden Eigenthums.

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 258.), ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von fünf Gulden baierischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in dem II. Buche dieses Gesezbuches Art. 265. — 272. und 278. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 388.

Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Art. 389.

Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, so ferne

vid Nov. u 25 Merz 1876.

nicht bei dem Geschäfte noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist.

Art. 390.

Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

Art. 391.

2) vom Betrug an der Person eines Andern.

a) an dem Familienstande.

Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitglied der Familie selbst begangen worden, den Art. 283. verordneten Nachtheilen unterworfen.

Art. 392.

b) an dem bürgerlichen Stande.

Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu sezen, verschuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

Art. 393.

c) an dem guten Namen.

Verläumdung (Art. 284.) durch ausser-gerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, wird, ausser den in dem Art. 286. für Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Ge-

fängnisse bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist.

Art. 394.

Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesezbuche als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches, unbeschwornes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, ausserdem aber auf einen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 395.

Allgemeine Bestimmung

Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, so hat es bei der hierdurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Art. 396.

II. Von unbefugter Anmassung.

Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaf-

fen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Art. 397.

Auf welche Art das Eigenthum an Geistesswerken unter den besondern Schuz des Gesezes gestellt werde, darüber sind die nähern Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesezbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverlezung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersaze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesezen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 398.

Von Untreue überhaupt.

Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsäzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesezen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht.

Art. 399.

I. Auſſer dem Familienverhältnisse,

1) der Bevollmächtigten.

Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 400.

2) der Rechtsanwälte.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsäzlich verzögern, sollen, nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse mit der Suspension, und, nach Befinden der

Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht.

Art. 401.

II. In dem Familienverhältniſſe.

Die Verlezung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat bestraft.

Art. 402.

Wenn ein verheuratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 401. bestimmte Gefängnißstrafe verschärft werden.

Art. 403.

Im Wiederholungsfalle wird die gesezliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Art. 404.

I. Von Verlezung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht.

Wer, ausser den im Art. 311. bestimmten Vorausseżungen, durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen, zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Art. 405.

II. Beleidigung der Amtsehre.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsäzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amts-

Nur bei Lamarck und Ehrenberg, bei Lamarck
gegen niemand und in allen so auch 440. DL. I 292.
(insubordin.)
gegen mens. L. Lüth Z. f. ü. R. I 82

Heilsarmeefahne II Kl. = Bronze Z.f.N.L. I 108.
Feuerlöschfahne = do " " I 129

funktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hätte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersezlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 406.

Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem königlichen Kollegium, oder dessen Kommissarien verübt, ist drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, wesfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Art. 407.

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkung.

Art. 408.

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach den Gesezen über die Widersezung (Art. 315 und 411.) zu beurtheilen.

Art. 409.

III. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit,

1) durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle blossen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

Art. 410.

2) durch Siegelverletzung.

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widersezung gegen Obrigkeiten.

Art. 411.

I. Einfache Widersezung.

Wer sich der Widersezung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.), jedoch

ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden.

Wenn aber die Widersezung durch blosse Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Geseze wider verlezte Amtsehre (Art. 406 und 407.) in Anwendung zu bringen.

Art. 412.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu strafen.

Art. 413.

II Von dem Tumult oder Aufstande.

Der Aufstand oder Tumult (Art. 319.) soll als blosses Vergehen gestraft werden, wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden sollen.

Art. 414.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst ver-

breitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefodert hat; wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 415.

Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusezen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffodern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffodern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefodert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 416.

Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsaze durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

V. Carl 328 „ wenn wesst wie schon. Worte. 4 55

Art. 417.

Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

Art. 418.

III. Befreiung der Gefangenen.

Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshause oder einen Angeschuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsäzlich befreit, soll mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 419.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsäzlich bewirken, sind, nebst den Art. 418. verordneten Strafen, der Dienstentlassung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßte Entweichung soll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung belegt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 420.

I. Selbsthülfe überhaupt.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, ausser den in den Gesezen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Art. 421.

II. Verlezung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe.

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen oder, um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu sezen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

vgl. BGH. R. I 150

ungerechtfertigte Bereicherung

nein; doch Art. 812 nicht mit dem Rechtsgrund in Verbindung

Rückgriff (art 111) über vorsätzl. Handlung oder Regress

a. 111 i. Verb. mit Art 8 v. 29 Aug 48.

Art. 422.

III. Störung des häuslichen Friedens;

1) ohne Waffen.

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusezen, um den ruhigen Besiz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen oder sonst eigenmächtig eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 423.

2) mit Waffen.

Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe.

Art. 424.

IV. Störung des Gottesdienstes.

Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 425.

I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden.

Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt.

Art. 426.

II. Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel.

Wer das Amtssiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besiz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe leiden.

Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, so soll drei- bis sechsmonatliches Gefängniß statt haben.

Art. 427.

III. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte.

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches

ad 425.

beyzyl auf anot. III B. pg. 105 nr. 10.

viridior. 34 einzelne beyspiele.

Attestat oder Zeugniß giebt, soll mit der Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 428.

IV. Von Münzvergehen.

Wer ohne Einverständniß mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen und ausserdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429.

Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 430.

Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besizes ausweisen zu können,

soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen seyn.

Art. 431.

Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Art. 432.

I. Rechtswidrige Anmassung der nuzbaren Regalien.

Wer sich eines der nuzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersaz des dem Staate entfremdeten Nuzens gestraft werden.

Art. 433.

II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle.

Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

Art. 434.

III. Beschädigung öffentlicher Sachen;

1) überhaupt.

Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersezen; übrigens aber nach den Gesezen wider Eigenthumsbeschädigung (Art. 383.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden.

Art. 435.

2) an Wegen und Landstrassen insbesondere.

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstrasse unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

Art. 436.

Zusaz.

Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmässiger körperlicher Züchtigung zu strafen.

Sechstes Kapitel.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 437.

A) Von gemeinen Vergehen.

Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsäzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe, zugleich die Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden.

Art. 438.

B) Von Verlezung besonderer Amtspflichten.

I. Allgemeine Geseze,

1) über Amtsvergehen aus Vorsaz.

Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennüziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsäzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverlezung entstanden ist, mit der Dienstentlassung, oder, nach Umständen, mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disziplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation oder auch bei beschwerenden Umständen, mit Dienstentlassung bestraft werden.

ad 441

Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 353. auch hier zur Anwendung.

Art. 439.

2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit

Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disziplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 440.

II. Verletzung des Subordinationsverhältnisses.

Amtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesezte des Vergehens der Widersezung (Art. 411.) schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens, die Dienstentlassung zu gewärtigen.

Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersezung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 405.) verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe, die Degradation statt.

Mindere Grade des Ungehorsams haben bloß Disziplinarverfügungen zur Folge.

Art. 441.

III. Von Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mit-

theilt, soll, wenn dieses geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennüziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 442.

Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

Art. 443.

VI. Von der Bestechung, 1) auf Seite des Bestechenden.

Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder

conf. Hdg v III[3] Sann 1810.

Hradisch, Ratmierz v. T. gl. in Lemberg geboren
vid anot. III pg. 327.
Hybl. 1810. pg. 30. 31.

Hspr. I 163.

ad art. 414

viv. Nov. 76.

alleg ad art. 33. I

Cf. vol. 29 bis
B
Ass.

giebt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesezen bestraft.

Art. 444.

Das Angebotene sey von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armenkasse verfallen seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch ausserdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Art. 445.

Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. Nr. I. bestimmte Strafe hinreichen, wenn

dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstüzt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

Art. 446.

2) auf Seite des Staatsbeamten.

Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesezten Amtsbehörde nicht berechtiget worden ist.

Art. 447.

Amtsvorgesezte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Art. 448.

Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesezten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 444. bestimmten Strafen losge-

zählet seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesezen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Art. 449.

V. Von Bedrückung der Unterthanen.

Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstiget; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersezen, und ausserdem nach Verordnung des Art. 438. bestraft werden.

Art. 450.

VI. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung.

Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 451.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten,

ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als acht und vierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden und über dieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 452.

Ergiebt sich, daß solche Zögerung (Art. 451.) vorsäzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennuz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Gesezе wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 193. und 371.) zur Anwendung.

Art. 453.

Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesezlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sollen, nebst Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wieder-

holungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft worden ist.

Art. 454.

Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 455.

Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Degradation oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 456.

VII. Von Amtsuntreue.

Wer ohne Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder

auf andere Weise zu seinem Privatnuzen gebraucht, soll allen aus der Benuzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersezen und von seinem Amte entlassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 362. zur Anwendung.

Art. 457.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 458.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersaz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse belegt.

Art. 459.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Sämtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

12/96

R. Buchner
Büchbinderei
24098 Hohenthann

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus, 1764-1827 / Gönner, Nikolaus Thaddäus, / Feuerbach, Paul Johann Anselm

Strafgesezbuch für das Königreich Baiern

Bd.: [1]

München 1813

Bavar. 4574 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386105-5